

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Im Erfurter Stadtrat
Frau Karola Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1724/16 – Dringliche Anfrage - Müllverwertungsanlage für gefährliche Abfälle in Hohenwinden, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

zunächst möchte ich voranstellen, dass es sich hier um ein Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer bestehenden Anlage handelt. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, welches eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Vorhaben vorsieht. In diesem Rahmen können alle betroffenen Bürger in alle sie interessierende Unterlagen einsehen und ihre Belange vorbringen, so wie es in der entsprechenden Bekanntmachung im Amtsblatt vom 2. September 2016 mitgeteilt wurde.

Zu Ihren Anfragen im Einzelnen:

1. Welcher Art sind die gefährlichen Abfälle?

Bei den gefährlichen Abfällen handelt es sich um metallhaltige Bearbeitungsschlämme, Blei- u. NiCd- Batterien u.a. Bauteile aus dem Elektronikschrott, Kühlschränke sowie gefährliche Abfälle aus dem Abbruchbereich (Dämmmaterial, Asbestzement), welche am Standort umgeschlagen, d.h. zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt werden. Lediglich behandeltes Holz soll am Standort zerkleinert werden und somit zur Verwendung als Brennstoff für entsprechende Anlagen vorbereitet werden.

2. Mit welcher Durchsatzkapazität werden bisher welche gefährlichen Abfälle in dieser Anlage verarbeitet?

Die bisher genehmigte Kapazität für das zeitweilige Lagern von gefährlichen Abfällen beträgt 100 Tonnen. Eine Verarbeitung über das zeitweilige Lagern hinaus findet nicht statt.

Seite 1 von 2

3. Wie wird der Schutz der Anwohner (insbesondere der Sulzer Siedlung) gewährleistet?

Die Anlagen der BAC Entsorgungswirtschaft GmbH am Standort Stotternheimer Straße wurden gemäß den Bestimmungen des BImSchG errichtet und betrieben. In den immissionsschutzrechtlichen Regelwerken sind die Rechte und Pflichten der Betreiber so geregelt, dass der Schutz der Anrainer gewährleistet ist. In der bisherigen Überwachung wurden beispielsweise die Begrenzung der Shredderlaufzeiten sowie die Neujustierung der Anlagenbeleuchtung durchgesetzt. Eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben hier genannter Anlagen wird nur bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein